

Haushaltssatzung

der Stadt Schmölln (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr **2026**

Auf Grund der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41),
zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288),
erlässt die Stadt Schmölln folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	37.237.000 EURO
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.707.000 EURO
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen, gemäß „Kommunales Investitionsprogrammgesetz 2026-
2029“, wird auf

1.814.300 EURO

festgesetzt. Weitere Kreditneuaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

1.030.000 EURO

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt
festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	450 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	540 v. H.
2.	Gewerbsteuer	425 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

4.500.000 EURO

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Schmölln, den 25.11.2025

Stadt Schmölln

gez. Sven Schrade
Bürgermeister